



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Mit der Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 6. März 2001 wurde dem Abwasserverband Sasbachtal die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der in der Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal mechanisch-biologisch-chemisch gereinigten Abwassers in den Sasbach-Flutkanal erteilt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis war befristet bis zum 31. Dezember 2015. Mit Schreiben vom 16. August 2017 beantragte der Abwasserverband Sasbachtal die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der in der Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal mechanisch-biologisch-chemisch gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal bei Flst. Nr. 590 der Gemarkung Achern-Sasbachried.

Die Einleitung der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, für die nach §§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 12 WHG erforderlich ist.

Da dieses Vorhaben aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Einleitung der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal bei Flst. Nr. 590 der Gemarkung Achern-Sasbachried nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die beantragte Einleitung der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal bei Flst. Nr. 590 der Gemarkung Achern-Sasbachried **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Merkmale des Vorhabens:

Beantragt ist die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal bei Flst. Nr. 590 der Gemarkung Achern-Sasbachried.

Standort des Vorhabens:

Die Einleitstelle befindet sich bei dem Flst. Nr. 590 der Gemarkung Achern-Sasbachried. Die Einleitstelle befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele und geschützten Arten sind nicht zu erwarten, da die Einleitungsgrenzwerte sich nicht ändern, bei Phosphor sogar verschärft werden.

Bei dem nächstgelegenen Biotop handelt es sich um das Offenlandbiotop „Feldgehölze und Feldhecken an Gräben Hitzematt NO Malghurst“ in einer Entfernung von ca. 130 m nordöstlich von der Einleitstelle der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal.

Die Einleitstelle liegt außerhalb von Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebieten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens:

Im Wirkungsbereich der Einleitung der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer in den Sasbach-Flutkanal sind naturschutzrelevante Belange wie Schutzflächen, Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Arten nicht betroffen.

Bzgl. des Schutzgutes oberirdischer Gewässer sind keine nachteiligen Auswirkungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht zu erwarten. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Kläranlage ordnungsgemäß betrieben wird und daher der weiteren Einleitung der in der Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer den Sasbach-Flutkanal bis zum 31. Dezember 2035 zugestimmt werden kann

Im Ergebnis sind durch die Einleitung der durch die Kläranlage des Abwasserverbandes Sasbachtal gereinigten Abwässer den Sasbach-Flutkanal keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 8. April 2020

- Amt für Umweltschutz –